

Selbstbestimmung. Im übl. Verständnis meint S. die Unabhängigkeit der handelnden Person v. psych. u. phys. Zwang, v. Fremdbestimmung durch andere od. v. polit. Einschränkungen (∕Freiheit). Konstitutives Element menschl. S. u. somit unerläßl. Kriterium der sittl. Legitimität auch rechtl., polit. u. wirtschaftl. Regelsysteme wurde im Zuge der NZ die Hinwendung z. ∕Subjekt als dem Akteur v. Selbstentwurf, Erkenntnis u. Weltgestaltung (∕Autonomie). In einer funktional hochdifferenzierten modernen Ges. steht „S.“ auch für das Bemühen des Individuums, in Situationen des Angewiesenseins auf die Hilfe anderer die Spielräume v. eigener Entscheidung u. persönl. Gestaltung nicht den Trägern berufl. Rollen od. der Logik der Systeme preiszugeben. Wichtigste Voraussetzung, S. wahrnehmen zu können, ist die Informiertheit. So verstanden ist S. das komplementäre Gegenideal z. ∕Paternalismus. Angesichts der hohen Vernetzungsdichte u. Komplexität eines Großteils des menschl. Handelns hat S. heute ein vordringl. Ziel der moral. Erziehung u. der polit. Bildung zu sein (∕Demokratie). In übertr. Bedeutung ist „S.“ Chiffre für den völkerrechtlich verbürgten Anspruch der Völker, die Leitlinien ihrer Politik u. ihrer Wirtschaft sowie ihre polit. Repräsentanten unabhängig v. äußerem Druck wählen zu können. Dieses Recht auf S. (∕Völkerrecht, ∕Dritte Welt) entbindet aber weder v. der Verpflichtung z. Schutz v. ethn., kulturellen, rel. od. sprachl. ∕Minderheiten, noch suspendiert es die Geltung der individuellen ∕Menschenrechte.

Lit.: **HCE** 1, 19–45 (L. Honnefelder). – **K. Rahl**: Das S.-Recht der Völker. K–W 1973; **W. Herzog**: Das moral. Subjekt. Päd. Intuition u. psychol. Theorie. Be–Gö–Tt 1992; **F. Oser–W. Althof**: Moral. S. St 1992; **E. Riedel**: Gruppenrechte u. kollektive Aspekte individueller Menschenrechte: Ber. der dt. Ges. für Völkerrecht 33 (1994) 49–82; **E. Reiter** (Hg.): Grenzen des S.-Rechts. Gr–W–K 1997. KONRAD HILPERT